

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Was ist Rechtsschutz?</b>	
Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	
§ 1 In welchen Bestimmungen und Vereinbarungen sind die einzelnen Rechtsschutz-Formen geregelt?	2
<b>2. Welcher Versicherungsumfang gilt für die Rechtsschutz-Formen des § 21 bis § 29?</b>	
§ 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	2
§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	2
§ 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	3
§ 5 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	3
§ 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	4
<b>3. Nach welchen Regeln richtet sich für die Rechtsschutz-Formen des § 21 bis § 29 das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?</b>	
§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	4
§ 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	4
§ 9 Wann ist die Versicherungsprämie zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	4
§ 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsprämie führen?	5
§ 11 Welche Umstände sind bei Schließung des Versicherungsvertrages anzugeben (vorvertragliche Anzeigepflicht)? Welche Folgen hat eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht? Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf die Versicherungsprämie aus?	5
§ 12 Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?	6
§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	6
§ 14 Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?	6
§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	6
§ 16 Wie sind Erklärungen gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzugeben?	6
<b>4. Was ist für die Rechtsschutz-Formen des § 21 bis § 29 im Rechtsschutzfall zu beachten?</b>	
§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	6
§ 18 Wie wird verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer (Stichentscheid)?	7
§ 19 Innerhalb welcher Frist kann der Rechtsschutzanspruch vor Gericht geltend gemacht werden?	7
§ 20 Welches Recht findet auf den Versicherungsvertrag Anwendung? Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?	7
<b>5. Welche Rechtsschutz-Formen werden angeboten?</b>	
§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz	7
§ 22 Fahrer-Rechtsschutz	8
§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbständige	8
§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine - Entfällt -	9
§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige	9
§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige	9
§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz - Entfällt -	9
§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige - Entfällt -	9
§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	9
<b>6. Welche Spezial-Rechtsschutz-Formen werden angeboten?</b>	
§ 35 Gerling Ideal-Rechtsschutz für den privaten Bereich	9

## 1. Inhalt der Versicherung

### § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung/Rechtsschutz-Formen

Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann und trägt im Rahmen der Vereinbarungen des Versicherungsvertrages die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Rechtsschutz-Formen ab § 21 folgende vereinbart werden. Die Regelung des Versicherungsschutzes für die Formen im Einzelnen ergibt sich für die Formen des § 21 bis § 29 aus den Bestimmungen des § 2 bis § 20 sowie den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag. Für die übrigen Formen (Spezial-Rechtsschutz-Formen) ergibt sich der Versicherungsschutz aus der jeweiligen für die Spezial-Rechtsschutz-Form geltenden Bestimmung ab § 30, soweit dort nicht auf einzelne Bestimmungen vor § 21 oder auf im Versicherungsvertrag getroffene Vereinbarungen verwiesen wird.

### 2. Versicherungsumfang für die Rechtsschutz-Formen § 21 bis § 29

#### § 2 Leistungsarten

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz in den Formen des § 21 bis § 29

##### a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

##### b) Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

##### c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

##### d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;

##### e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

##### f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;

##### g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrs-sachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

##### h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

##### i) Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat;

Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechens in jedem Fall,

- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch den Ausgang des Strafverfahrens an;

##### j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;

##### k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht

für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen.

### § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Be-

handlung zurückzuführen sind;

c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;

d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,

bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,

cc) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,

dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.

(2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften, aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht oder in im unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren stehenden Strafsachen;

f) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;

g) aus dem Bereich des Familien- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;

h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;

(3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;

c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;

d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flur-

bereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;

(4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;

b) aus dem Bereich nichtehelicher Lebensgemeinschaften sowie eingetragener und nicht eingetragener Lebenspartnerschaften gleich welchen Geschlechtes, auch nach deren Beendigung;

c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;

d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;

(5) soweit in den Fällen des § 2a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

## § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;

b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;

c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

(2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der Erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

(3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz (1) c) ausgelöst hat;

b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

(4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabenfestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

## § 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer trägt

a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen, ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;

e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

f) die übliche Vergütung

aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der

- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;

bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

(2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

(3) Der Versicherer trägt nicht

a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;

b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;

d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;

f) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die eingeleitet werden, um ein gewerblich genutztes Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil von Schadstoffen oder Abfällen zu beseitigen oder zu entsorgen;

g) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;

h) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

(4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(5) Der Versicherer sorgt für

a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;

b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

(6) Alle Bestimmungen, die den Rechtswahl betreffen, gelten entsprechend

a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs- Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;

b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

(§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;

c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

## § 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Wochen dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(3) Aufgrund besonderer Vereinbarung im Versicherungsvertrag kann der vorstehende örtliche Geltungsbereich verändert werden.

## 3. Versicherungsverhältnis der Rechtsschutz-Formen

### § 21 bis § 29

## § 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die

Erstprämie oder die Einmalprämie rechtzeitig im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 2 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

## § 8 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

(3) Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

## § 9 Versicherungsprämie und Versicherungssteuer

A. Die im Versicherungsschein genannten Prämien sind Jahresprämien, soweit nichts abweichendes vereinbart wurde. Sie sind zuzüglich der jeweils geltenden Versicherungssteuer im Voraus zu zahlen.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erstprämie oder Einmalprämie

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Erstprämie oder Einmalprämie wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

Ist Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als Erstprämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer die Erstprämie oder die Einmalprämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die Erstprämie oder die Einmalprämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer die Erstprämie oder die Einmalprämie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss gerichtlich geltend macht.

In diesem Falle kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr von bis zu 30 Prozent der Jahresprämie, höchstens 50 Euro verlangen.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des Prämienzeitraums fällig. Die Zahlung gilt

als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

(2) Verzug

Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen, wobei zur Wahrung der Schriftform eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift ausreicht. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen wurde.

(4) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 Satz 2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

## § 10 Prämienanpassung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlun-

gen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnittes der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge

gemäß den §§ 21 und 22,

gemäß den §§ 23, 24 ohne Absatz (3), 25 und 29,

gemäß den §§ 26 und 27,

gemäß § 28 ohne Absatz (4)

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Prämienänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mitzuberechnen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer verpflichtet, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahre-Prämie um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Die erhöhte Prämie darf die zum Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Prämienangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer die Folgejahre-Prämie in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

(5) Die Prämienanpassung gilt für alle Folgejahre-Prämien, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgen, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

(6) Erhöht sich die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhe wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## § 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten sowie Änderung der für die Prämienberechnung wesentlichen Umstände

(1) Vorvertragliche Anzeigepflichten

a) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung eines Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

b) Ist entgegen Absatz a) ein gefahrerheblicher Umstand nicht oder nicht der Wahrheit entsprechend angezeigt worden, kann der Versicherer von dem jeweils betroffenen Versicherungsvertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

c) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherer der nicht oder nur unzutreffend angezeigte gefahrerhebliche Umstand bekannt war oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben oder unzutreffend gemacht worden ist.

d) Hat der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände aufgrund schriftlicher Fragen des Versicherers anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser arglistig verschwiegen wurde.

e) Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers geschlossen, kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

f) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

g) Im Falle des Rücktritts sind beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, sofern das Versicherungsvertragsgesetz nicht bezüglich der Prämie etwas anderes bestimmt. Eine Geldsumme ist in der Zeit des Empfangs zu verzinsen.

h) Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Rechtsschutzfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Rechtsschutzfalles und auf den Umfang der Leistungen des Versicherers gehabt hat.

(2) Änderungen der für die Prämienberech-

nung wesentlichen Umstände

a) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr die höhere Prämie verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnis den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch die geringere Prämie verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird die Prämie erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

c) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben nicht oder unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, für einen nach Eintritt der höheren Gefahr eingetretenen Rechtsschutzfall die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Unterlässt der Versicherungsnehmer jedoch die erforderliche Meldung eines zusätzlichen Gegenstandes der Versicherung, ist der Versicherungsschutz für diesen Gegenstand ausgeschlossen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht.

## § 12 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung einschließlich Tod des Versicherungsnehmers

(1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Prämienperiode fort, soweit die Prämie am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird die nach dem Todestag nächstfällige Prämie bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der die Prämie gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

(3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte

Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach der Größe, noch nach Miet- oder Pachthöhe eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt.

### § 13 Kündigung nach dem Rechtsschutzfall

(1) Nach dem Eintritt des Rechtsschutzfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Der Versicherungsnehmer kann auch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist bis spätestens einen Monat nach Anerkennung der Leistungspflicht zulässig.

(2) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits bezahlte Prämien werden anteilig erstattet.

### § 14 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Die Verjährung des Anspruchs auf Rechtsschutz nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles beginnt am Schluss des Kalenderjahres, in dem erstmalig Maßnahmen zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers eingeleitet werden, die Kosten auslösen können.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

### § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und in jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

(2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als

sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

### § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig genannte Stelle gerichtet werden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatz 2 entsprechende Anwendung.

### 4. Rechtsschutzfall der Rechtsschutz-Formen §§ 21 bis 29

#### § 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Abs. 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt innerhalb Europas den Rechtsanwalt aus,

a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;

b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser innerhalb Europas vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versiche-

rer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;

c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,

aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;

bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;

cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

(6) Wird eine der in den Absätzen 3 und 5 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

(7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhandigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

### § 18 Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer (Stichentscheid)

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,

a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich ent-

stehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht

oder

b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

## § 19 Klagefrist

Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab oder behauptet der Versicherungsnehmer, dass die gemäß § 18 Absatz 2 getroffene Entscheidung des Rechtswaltes offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Versicherungsschutz nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Ablehnung des Versicherungsschutzes oder die gemäß § 18 Absatz 2 getroffene Entscheidung des Rechtswaltes schriftlich mitgeteilt hat, und zwar unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge.

## § 20 Zuständiges Gericht, anwendbares Recht

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.

(2) Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

(3) Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

## 5. Rechtsschutz-Formen

### § 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

(2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz (1) beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

(3) Abweichend von Absatz (1) kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),

Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze (1) und (2) auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf

seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

(7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer bzw. soweit ein Unternehmen Versicherungsnehmer ist für den geschäftsführenden Inhaber bzw. die Geschäftsführer oder die Vorstandsmitglieder auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner/ihrer Eigenschaft als

a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,

b) Fahrgast,

c) Fußgänger und

d) Radfahrer.

(8) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

(9) Ist in den Fällen der Absätze (1) und (2) seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung der Prämie gemäß § 11 Absatz (2) die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

(10) Wird ein nach Absatz (3) versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrfahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt.

(11) Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrfahrzeug zu bezeichnen. Unterläßt der Versicherungsnehmer die Anzeige oder die Bezeichnung des Folgefahrfahrzeuges, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Unterlassung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Wird das Folgefahrfahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrfahrzeuges ohne zusätzliche Prämie mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrfahrzeug handelt.

## § 22 Fahrer-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei

der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

(2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz (1) für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),

Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Absätze (3), (4), (7), (8) und (10) um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

(5) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht kein Rechtsschutz.

(6) Hat in den Fällen des Absatzes (1) die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

## § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen oder den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden, nichtehelichen Lebenspartner, wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben,

a) für den privaten Bereich,

b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind die minderjährigen

und die unverheirateten, volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),

Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 k).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.

(5) Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 6.000 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 um.

## § 24 – Entfällt –

## § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen oder den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden, nichtehelichen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 6.000 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),

Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 k).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.

(5) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 6.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag vom 6.000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 um.

## § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen oder den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden, nichtehelichen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 6.000 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

a) die minderjährigen Kinder,

b) die unverheirateten, volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug);

c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen

jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht	(§ 2 k).

(4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

(5) Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis, von der Nichtberechtigung zum Führen des Fahrzeuges oder von dem Fehlen der Zulassung oder des Versicherungskennzeichens ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

(6) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 6.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 6.000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze (1) und (4) bis (9) - für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge - und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

(7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein

Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(8) Aufgrund besonderer Vereinbarung besteht abweichend von Absatz (1) und Absatz (2) Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer sowie die berechtigten Fahrer und Insassen der auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeuge.

## § 27 – Entfällt –

## § 28 – Entfällt –

## § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter,
- c) Verpächter,
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e).

## 6. Spezial-Rechtsschutz-Formen

### § 30 – Entfällt –

### § 31 – Entfällt –

### § 32 – Entfällt –

### § 33 – Entfällt –

### § 34 – Entfällt –

## § 35 Gerling Ideal-Rechtsschutz für den privaten Bereich

(1) Gegenstand der Versicherung

a) Der Versicherer trägt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles die nach Abzug der Selbstbeteiligung Ziffer (7) in Ziffer (5) aufgeführten Kosten in allen rechtlichen Auseinandersetzungen des Versicherten mit Ausnahme der Auseinandersetzungen, die gemäß Ziffer (3) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Die rechtliche Auseinandersetzung beginnt mit der anwaltlichen Beratung und erstreckt sich auf das außergerichtliche sowie gerichtliche Verfahren einschließlich Vollstreckung. Versicherungsschutz besteht im Rahmen von hinreichenden Erfolgsaussichten (siehe § 18).

b) Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus § 35 oder aus Vereinbarungen im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes ergibt, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 bis § 9, § 11 bis §14 sowie §16 bis § 20.

(2) Versicherte

a) Versicherte sind der Versicherungsnehmer und der eheliche oder der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende, nichtehelichen Lebenspartner sowie die unverheirateten Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Kinder erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

b) Versicherte sind ferner alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, soweit diese Motorfahrzeuge sowie Anhänger bei Abschluss der Rechtsschutzversicherung oder während der Vertragsdauer auf die nach Ziffer (2) Abs. a) versicherten Personen zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind oder von den nach Ziffer (2) Abs. a) versicherten Personen geleast oder als Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden.

c) Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere versicherte Person als sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

(3) Versicherungsausschlüsse

a) Versicherungsschutz besteht nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherten;

b) Versicherungsschutz besteht nicht für die Ehescheidung oder Scheidungsfolgesachen;

c) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen, in denen gestritten wird um die Finanzierung, Planung, Errichtung, Bezahlung oder Kosten eines neu erstellten oder noch zu erstellenden Gebäudes oder Gebäudeteiles, das für den Versicherten gebaut wurde oder noch gebaut werden soll oder das der Versicherte erworben hat bzw. von ihm noch erworben werden soll.

d) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen, in denen der Versicherte an ihn abgetretene Ansprüche oder fremde Ansprüche geltend macht, wobei aber hinsichtlich der abgetretenen Ansprüche dann Versicherungsschutz besteht, wenn der Rechtsschutzfall gemäß Ziffer (4) erst zu einem Zeitpunkt nach der Abtretung eingetreten ist. Soweit Ansprüche aufgrund eines gesetzlichen Anspruchsübergangs auf den Versicherten übergehen, zählen diese gesetzlich übergegangenen Ansprüche nicht zu den fremden Ansprüchen im Sinne von Satz 1;

e) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen der Versicherten untereinander. Es besteht aber Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, soweit er Auseinandersetzungen mit anderen Versicherten, die nicht auch Versicherungsnehmer desselben Versicherungsvertrages sind, führt. Ferner besteht Versicherungsschutz für alle nach Ziffer (2) Abs. a) versicherten Personen, soweit diese Personen Auseinandersetzungen mit den nach Ziffer (2) Abs. b) versicherten Personen führen;

f) Versicherungsschutz besteht nicht für die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten, soweit ihm eine nicht fahrlässig begreifbare Straftat, wie z.B. Diebstahl oder Beleidigung, vorgeworfen wird. Wird dagegen eine auch fahrlässig begreifbare Straftat, wie z.B. Körperverletzung, vorgeworfen, besteht Versicherungsschutz, solange dem Versicherten Fahrlässigkeit vorgeworfen wird oder, es besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn zwar zunächst Vorsatz vorgeworfen wurde, dann aber nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat. Handelt es sich jedoch um eine Verkehrsstrafat, besteht generell nur dann kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte die Verkehrsstrafat vorsätzlich begangen hat. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;

g) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen, in denen die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen mit einer vom Versicherten vorsätzlich begangenen Straftat oder vom Versicherten vorsätzlich begangenen Schädigung begründet wird. Stellt sich die zuvor genannte vorsätzliche Begehung oder Schädigung im Nachhinein heraus, ist der Versicherte zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf die Verteidigung des Versicherten in Strafsachen;

h) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen, in denen der Versicherte als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen in Anspruch genommen wird oder in denen es um Ansprüche aus einem Anstellungsverhältnis des Versicherten als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen geht (Rechtsschutz kann über die Manager-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen werden);

i) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen, in denen es um gegen den Versicherten geltend gemachte Schadenersatzansprüche geht, zu deren Abwehr oder Befriedigung eine andere Versicherung, insbesondere eine Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist;

j) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag;

k) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen, in denen der Versicherte in seiner Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen betroffen ist (Rechtsschutz kann über den Vermieter-Rechtsschutz abgeschlossen werden).

(4) Eintritt des Rechtsschutzfalles / Wartezeit

a) Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Der versicherte Zeitraum beginnt erst nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn. Die Wartezeit entfällt in rechtlichen Auseinandersetzungen gemäß Ziffer (1) Abs. a) wegen Schadenersatzansprüchen, die nicht oder nicht nur mit einer Vertragsverletzung begründet werden können, in Straf-, Disziplinar- und Standesrechtssachen und Bußgeldsachen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht sowie in Angelegenheiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über ein fabrikneues Kraftfahrzeug.

b) In rechtlichen Auseinandersetzungen gemäß Ziffer (1) Abs. a) wegen Schadenersatzansprüchen, die nicht oder nicht nur mit einer Vertragsverletzung begründet werden können, gilt das Schadenergebnis als Rechtsschutzfall.

c) In allen übrigen rechtlichen Auseinandersetzungen gemäß Ziffer (1) Abs. a) gilt als Rechtsschutzfall der für die rechtliche Auseinandersetzung ursächliche Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften, den ein anderer oder der Versicherte begangen hat oder begangen haben soll. Bei mehreren Verstößen ist der erste Verstoß maßgeblich, wobei jedoch Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen, außer Betracht bleiben. Erstreckt sich der maßgebliche Verstoß über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. War dieser Zeitraum aber länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes beendet, bleibt der für diesen Zeitraum als maßgeblich festgestellte Verstoß außer Betracht.

(5) Leistungsumfang

a) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die Kosten der gerichtlichen und sonstigen Verfahren sowie die Kosten der Gegenseite, soweit diese Kosten dem Versicherten auferlegt werden.

Die Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens trägt der Versicherer bis zur Höhe der Kosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.

b) Rechtsanwaltskosten des Versicherten

Der Versicherer trägt die Vergütung und Auslagen eines (in Zahlen 1) vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes. Diese Vergütung und Auslagen trägt der Versicherer wie folgt:

aa) Im Inland trägt der Versicherer die Vergütung und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO).

bb) Im Ausland trägt der Versicherer die Vergütung und Auslagen eines ausländi-

schen oder deutschen Rechtsanwaltes. Die Vergütung und Auslagen des ausländischen Rechtsanwaltes trägt der Versicherer im Rahmen der im Ausland geltenden Richtlinien. Die Vergütung und Auslagen für den deutschen Rechtsanwalt trägt der Versicherer gemäß BRAGO bis zu der Höhe, die sich ergeben hätte, wenn das Verfahren im Landgerichtsbezirk des Versicherten durchgeführt worden wäre.

cc) Wohnt der Versicherte im gerichtlichen Verfahren im In- oder Ausland mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, trägt der Versicherer zusätzlich für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt die Gebühr eines Verkehrsanwaltes gemäß § 52 Absatz (1) (BRAGO).

dd) Ist es rechtlich zulässig, dass der Versicherte mit seiner Rechtsvertretung anstelle eines Rechtsanwaltes eine andere rechts- und sachkundige Person beauftragt, trägt der Versicherer die Vergütung und Auslagen für diese Person bis zu dem Betrag, der gemäß Ziffer (5) Abs. b) aa) oder Ziffer (5) Abs. b) bb) bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu tragen gewesen wäre.

c) Sachverständigenkosten des Versicherten

Der Versicherer trägt die üblichen Kosten für ein (in Zahlen 1) vom Versicherten in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten, das für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.

d) Reisekosten des Versicherten

Der Versicherer trägt die Kosten der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

e) Übersetzungskosten

Der Versicherer trägt die für die Übersetzung anfallenden Kosten der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen.

f) Kautionskosten

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.

g) Kosten eines Vergleiches

Der Versicherer trägt im Falle des Abschlusses eines Vergleiches nur die Kosten, die der Versicherte nach dem Verhältnis des von ihm angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis zu tragen hätte, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, vom Gericht entschieden wird oder, dass überhaupt keine Pflicht der Parteien zur Kostenerstattung besteht.

#### h) Vollstreckungskosten

Kosten der Vollstreckung trägt der Versicherer für höchstens drei Anträge auf Vollstreckung oder Vollstreckungsabwehr je Vollstreckungstitel, soweit die Vollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. Bei Geldstrafen oder Geldbußen trägt der Versicherer nach Rechtskraft Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, soweit es um Geldstrafen oder Geldbußen über 250 Euro geht.

#### i) Ohne Rechtspflicht übernommene Kosten

Der Versicherer trägt keine Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat oder die ein anderer zu tragen hätte, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

#### j) Kosten in fremder Währung

Vom Versicherten in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherten gezahlt wurden.

#### (6) Weltdeckung für Reisen

Für Reisen des Versicherten, die nicht länger als sechs Wochen dauern, besteht abweichend vom örtlichen Geltungsbereich gemäß § 6 Abs. (1) für die Kostenerstattung gemäß Ziffer (5) Abs. a) bis einschließlich Abs. d) Weltdeckung. Die zuvor genannte Kostenerstattung ist aber insgesamt auf einen Höchstbetrag von 30.000 Euro begrenzt. Ferner besteht kein Rechtsschutz für Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

#### (7) Selbstbeteiligung

a) Der Versicherte beteiligt sich in jedem Rechtsschutzfall an den vom Versicherungsschutz erfassten Kosten in Höhe der im Versicherungsschein genannten Selbstbeteiligung. Bei den Kautionskosten gemäß Ziffer (5) Abs. f) gibt es keine Selbstbeteiligung.

b) Es gelten zwei der Höhe nach unterschiedliche Selbstbeteiligungen. Und zwar die Selbstbeteiligung für Rechtsschutzfälle, die vertragliche Auseinandersetzungen betreffen und die Selbstbeteiligung für Rechtsschutzfälle, die alle übrigen Auseinandersetzungen betreffen.

#### (8) Prämienanpassung

a) Der Versicherer ist zur Anhebung der Prämie berechtigt, wenn die Rechtsanwaltsgebühren gemäß der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) oder die Gerichtskosten gemäß des Gerichtskostengesetzes (GKG) steigen. Der Versicherer ist zu einer Herabsetzung der Prämie verpflichtet, wenn diese Rechtsanwaltsgebühren oder Gerichtskosten sinken.

b) Bei einer Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren oder Gerichtskosten ermittelt ein unabhängiger Treuhänder den durch die Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren oder Gerichtskosten voraussichtlich anfallenden Schadenmehraufwand. Die Versicherungsprämie wird in entsprechender Höhe heraufgesetzt.

c) Die Erhöhung der Versicherungsprämie wird nur vorgenommen, wenn der voraussichtliche Schadenmehraufwand sich gemessen am Schadenaufwand des letzten Geschäftsjahres um mehr als 5 Prozent erhöht. Der Schadenaufwand des letzten Geschäftsjahres entspricht dem Gesamtbetrag der vom Versicherer im letzten Geschäftsjahr zu allen Schäden gemäß BRAGO und GKG gezahlten Anwalts- und Gerichtskosten. Die Erhöhung der Prämie ist begrenzt auf die zum Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie. Eine Erhöhung der Prämie kann erstmals anlässlich einer nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres wirksam werdenden Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren oder Gerichtskosten vorgenommen werden.

d) Die Prämienhöhung gilt für alle Folgeprämien, die ab dem Zeitpunkt der Erhöhung der Anwaltsgebühren oder der Gerichtskosten fällig werden. Über die Prämienhöhung wird der Versicherungsnehmer vom Versicherer schriftlich informiert.

e) Erhöht der Versicherer die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

f) Im Falle der Absenkung der Rechtsanwaltsgebühren oder Gerichtskosten gilt Ziffer (8) Abs. b) bis d) entsprechend.

## § 36 – Entfällt –